

Merkblatt betriebliches Qualifikationsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten im kaufmännischen Bereich, dem Detailhandel und verwandten Berufen im deutschsprachigen Kanton Bern

Prüfungsaufgebot

Die Prüfungsfächer, -orte, -daten und -zeiten sowie die Expertinnen-/Expertenenzuteilungen sind verbindlich. Das Aufgebot zur Prüfung wird mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn verschickt.

Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden mit dem Aufgebot bekanntgegeben, sofern solche erforderlich sind. Alle Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen/Kandidaten selbst zu beschaffen. Ein Austausch unter den Kandidatinnen/Kandidaten ist nicht gestattet.

Identitätskontrolle

Alle Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

Militärischer Urlaub

Wer sich zur Zeit des Qualifikationsverfahrens im Militärdienst befindet, hat Anrecht auf Urlaub. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der zuständigen militärischen Stelle ein Urlaubsgesuch (mit Kopie des Aufgebots zum Qualifikationsverfahren) einreichen.

Verhinderung bei entschuldbaren Gründen

Kandidatinnen/Kandidaten, die sich unmittelbar vor der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen die Prüfung zu absolvieren, sind verpflichtet sich sofort bei der im Aufgebot bezeichneten Stelle zu melden, diese informiert umgehend die Prüfungskommission.

Kandidatinnen/Kandidaten, die infolge Unfall oder aus anderen entschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antreten können, haben dies unverzüglich bei der im Aufgebot bezeichneten Stelle zu melden, diese informiert umgehend die Prüfungskommission.

Als entschuldbare Gründe gelten einzig und allein ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall (Polizeirapport), Betriebsstörung der öffentlichen Verkehrsmittel (amtliche Bescheinigung der ÖV) oder Todesfall in der Familie. Die schriftliche Stellungnahme, inkl. Belege und Angabe des Grundes, welcher zur Verhinderung führte, muss innerhalb von 3 Tagen der im Aufgebot bezeichneten Stelle vorgelegt werden. Nachträglich geltend gemachte Begehren werden nicht anerkannt. Die im Aufgebot bezeichnete Stelle entscheidet bei rechtzeitig eingereicher Stellungnahme mit den notwendigen Belegen über den Zeitpunkt der Nachprüfung.

Verspätetes Eintreffen

Der Prüfungsbeginn ist dem Aufgebot zu entnehmen. Das rechtzeitige Erscheinen wird vorausgesetzt (mind. 10 Minuten vor Prüfungsbeginn). Bei verspätetem Eintreffen hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab.

Nicht erscheinen, unentschuldigte Abwesenheit

Erscheint eine Kandidatin/ein Kandidat aus nicht entschuldbarem Grund nicht zur Prüfung, wird die Note 1.0 gesetzt.

Erhebliches Stören der Prüfung

Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt zum Verweis von diesem Prüfungsteil. Nach einem Prüfungsabbruch werden alle Unterlagen eingezogen und der Vorfall wird schriftlich dokumentiert.

Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten im Ablauf des Qualifikationsverfahrens oder Unredlichkeiten der Kandidatin /des Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin/dem Chefexperten zu melden. Diese/r kann

- a) bei der betreffenden Unterposition oder Position einen entsprechenden Notenabzug vornehmen,
- b) die Kandidatin/den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen bzw. die Prüfung als ungültig erklären und die Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung verlangen,
- c) bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten den Entzug des EFZ oder EBA beantragen.

Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Vorzeitiges Verlassen der Prüfung

Um Unruhe zu vermeiden ist das vorzeitige Verlassen von schriftlichen Prüfungen zu vermeiden oder aber so zu organisieren, dass ein ungestörter Prüfungsablauf möglich ist.

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn **vor** Prüfungsbeginn eine entsprechende Weisung der zuständigen regionalen Prüfungsleitung vorliegt.

Prüfungskosten

Die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Material und die Raummieten werden gemäss Artikel 39 BBV und Art. 129 BerV dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

Kandidatinnen/Kandidaten mit einer Zulassung nach Art. 32 BBV und Repetentinnen/Repetenten ohne Lehrvertrag haben für die Kosten selber aufzukommen.

Prüfungsergebnis

Die Mitteilung, ob Prüfungen bestanden wurden, ist Sache der regionalen Prüfungsleitungen. Der Termin für die Verfügung der Prüfungsergebnisse wird von den Prüfungsleitungen festgelegt und von den Schulen kommuniziert.

Kandidatinnen/Kandidaten mit Lehrort ausserhalb des Kantons Bern wird das Prüfungsergebnis durch den Lehrortskanton verfügt.

Wiederholung der Prüfung

Ungenügende Prüfungsfächer bzw. Qualifikationsbereiche können jeweils nach einem Jahr, höchstens aber zweimal wiederholt werden.

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse können die Prüfungsunterlagen während der dreissigtägigen Beschwerdefrist eingesehen werden. Den Berufsbildnerinnen und Berufsbildner kann ebenfalls Einsicht gewährt werden, jedoch nur in Begleitung der Kandidatinnen/Kandidaten.